

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 6

Ausgabetag: 14.05.2024

50. Jahrgang

	INHALT	Seite
1.)	Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	40
2.)	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	43
3.)	Erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Schermbeck hier: Bekanntmachung zur Offenlage des Entwurfes und Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange	45
4.)	Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet“, 1. Abschnitt, der Gemeinde Schermbeck (Ausschluss von selbstständigen Garagen, selbstständigen Lagerplätzen und selbstständigen Lagerhäusern sowie Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen); hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	47
5.)	Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ der (ehemaligen) Gemeinde Bricht (Ausschluss von selbstständigen Garagen, selbstständigen Lagerplätzen und selbstständigen Lagerhäusern sowie Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen); hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	49
6.)	Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Schermbeck (Ausschluss von selbstständigen Garagen, selbstständigen Lagerplätzen und selbstständigen Lagerhäusern sowie Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen); hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	51
7.)	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Logistikzentrum Maassenstraße“ der Gemeinde Schermbeck; hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	53

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck – www.schermbeck.de – im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Wahlbekanntmachung

- 1.)
1. Am 09. Juni 2024 findet die Wahl zum 10. Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
 2. Die Gemeinde Schermbeck ist in folgende 13 Urnenwahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1.0	Weselerwald/Dämmerwald/Malberg	Landhotel Voshövel
2.0	Damm	Evangelisches Jugendheim Damm
3.0	Waldweg/Bricht	Gemeinschaftsgrundschule
4.0	Bösenberg/Lichtenhagen	Reformierte Kirche
5.0	Ortskern	Maximilian-Kolbe-Schule
6.0	Schieneberg/Hoher Weg	Maximilian-Kolbe-Schule
7.0	Rüste/Gewerbegebiet	Maximilian-Kolbe-Schule
8.0	Üfte/Overbeck/Overhagen	Gesamtschule Schermbeck
9.0	Marellenkämpe/Kastanienstraße	Gesamtschule Schermbeck
10.0	Altschermbeck-Dorf	Gesamtschule Schermbeck
11.0	Siegelhof/Kettelerstraße	Gesamtschule Schermbeck
12.0	Gahlen-Heisterkamp	Evangelisches Gemeindehaus Gahlen
13.0	Gahlen-Besten	Evangelisches Gemeindehaus Gahlen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Zulassung der Wahlbriefe um 15.30 Uhr wie folgt im Rathaus, Weseler Straße 2 in 46514 Schermbeck zusammen:

Briefwahlbezirk 14.9	Stimmbezirk 1 und 2	Rathaus BZ I, Erker
Briefwahlbezirk 15.9	Stimmbezirk 3 und 4	Rathaus BZ II, Eingangsbereich
Briefwahlbezirk 16.9	Stimmbezirk 5 bis 7	Rathaus Raum 331, DG
Briefwahlbezirk 17.9	Stimmbezirk 8 bis 10	Sitzungszimmer Raum 130, EG
Briefwahlbezirk 18.9	Stimmbezirk 11 bis 13	Rathaus Raum 252, OG

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Wähler erhalten im Wahlraum jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung

Der/Die Wähler/in gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein-geht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Landtagswahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechtes durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

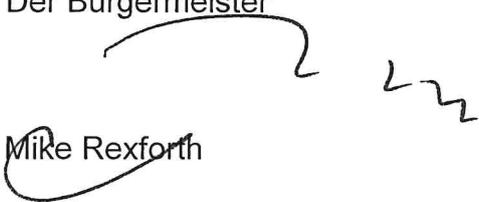
Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Ausgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen

Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schermbeck, 08. Mai 2024

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister


Mike Rexforth

Bekanntmachung

2.) über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Schermbeck wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Wahlamt, Raum 201 im Obergeschoss des Rathauses, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Dieser Raum ist teilweise barrierefrei; insbesondere besteht ein rollstuhlgerechter Zugang.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024, spätestens am **24. Mai 2024 bis 13.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Schermbeck, Wahlamt, Zimmer 201 im Obergeschoss des Rathauses, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Wesel durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Kreises Wesel oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene:r** Wahlberechtigte:r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene:r** Wahlberechtigte:r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde elektronisch, schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (08. Juni 2024), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (09. Juni 2024), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte:r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- den für die Europawahl geltenden Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise zur Durchführung der Briefwahl enthält.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler;in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (09.06.2024) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Schermbeck, 08. Mai 2024

Die Gemeindebehörde
Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister
-Rexforth-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

3.) **Erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Schermbeck hier: Bekanntmachung zur Offenlage des Entwurfes und Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Gemeinde Schermbeck ist erstmalig verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 16.08.2023 die Verwaltung beauftragt, unter Beteiligung eines Fachbüros und Beachtung der rechtlichen Vorgaben den Entwurf eines Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Schermbeck zu erarbeiten. Nach der Vorstellung dieses Entwurfes in der Sitzung des gleichen Ausschusses am 07.05.2024 hat er gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG für den vorgestellten Entwurf eine Offenlage (Auslegung) zur Mitwirkung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch eine **Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans nebst aller Anlagen vom 15. Mai 2024 bis 14. Juni 2024 (einschließlich)** mit der Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Schermbeck mit allen dazugehörigen Anlagen kann im genannten Zeitraum auf der gemeindlichen Homepage mit der Webadresse https://www.schermbeck.de/system/files/2024-05/Entwurf%20L%C3%A4rmaktionsplan%20Gemeinde%20Schermbeck__0.pdf oder <https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene> (Themenbereich „Lärmaktionsplan“) abgerufen werden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden ebenfalls über das zentrale Internetportal des Landes NRW mit der Webadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> zugänglich gemacht

Zusätzlich liegen die Unterlagen zu diesem Verfahren auch bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Raum 322 im Dachgeschoss des Rathauses, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag und Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert.

Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes können während der vorgenannten Auslegungsfrist per E-Mail an die Emailadresse bauamt@schermbeck.de gesendet oder bei der Gemeinde Schermbeck abgegeben werden (Adressdaten: siehe oben).

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig eingehen, können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Schermbeck deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplanes nicht von Bedeutung ist.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 6/2024 der Gemeinde Schermbeck) ist auf folgender Internetseite einsehbar: <https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

46514 Schermbeck, den 13.05.2024

Der Bürgermeister



-Rexforth-





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 4.) **Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet“, 1. Abschnitt, der Gemeinde Schermbeck (Ausschluss von selbstständigen Garagen, selbstständigen Lagerplätzen und selbstständigen Lagerhäusern sowie Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen); hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Durchführung der Offenlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet“, 1. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet“, 1. Abschnitt, der Entwurf der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind in der Zeit vom **17.05.2024 bis 17.06.2024 (einschließlich)** auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck veröffentlicht:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die auszulegenden Planunterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Der (textliche) Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet“, 1. Abschnitt, der Entwurf der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung liegen außerdem in der Zeit vom

17.05.2024 bis 17.06.2024 (einschließlich)

im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag <u>und</u> Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

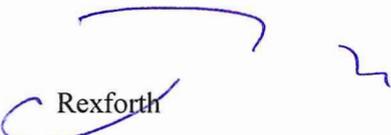
Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet“, 1. Abschnitt ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Während der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollten elektronisch – nach Möglichkeit an die E-Mail-Adresse bauplanung@schermbeck.de – übermittelt werden. Bei Bedarf können diese Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 6/2024 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: <https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

46514 Schermbeck, 13.05.2024

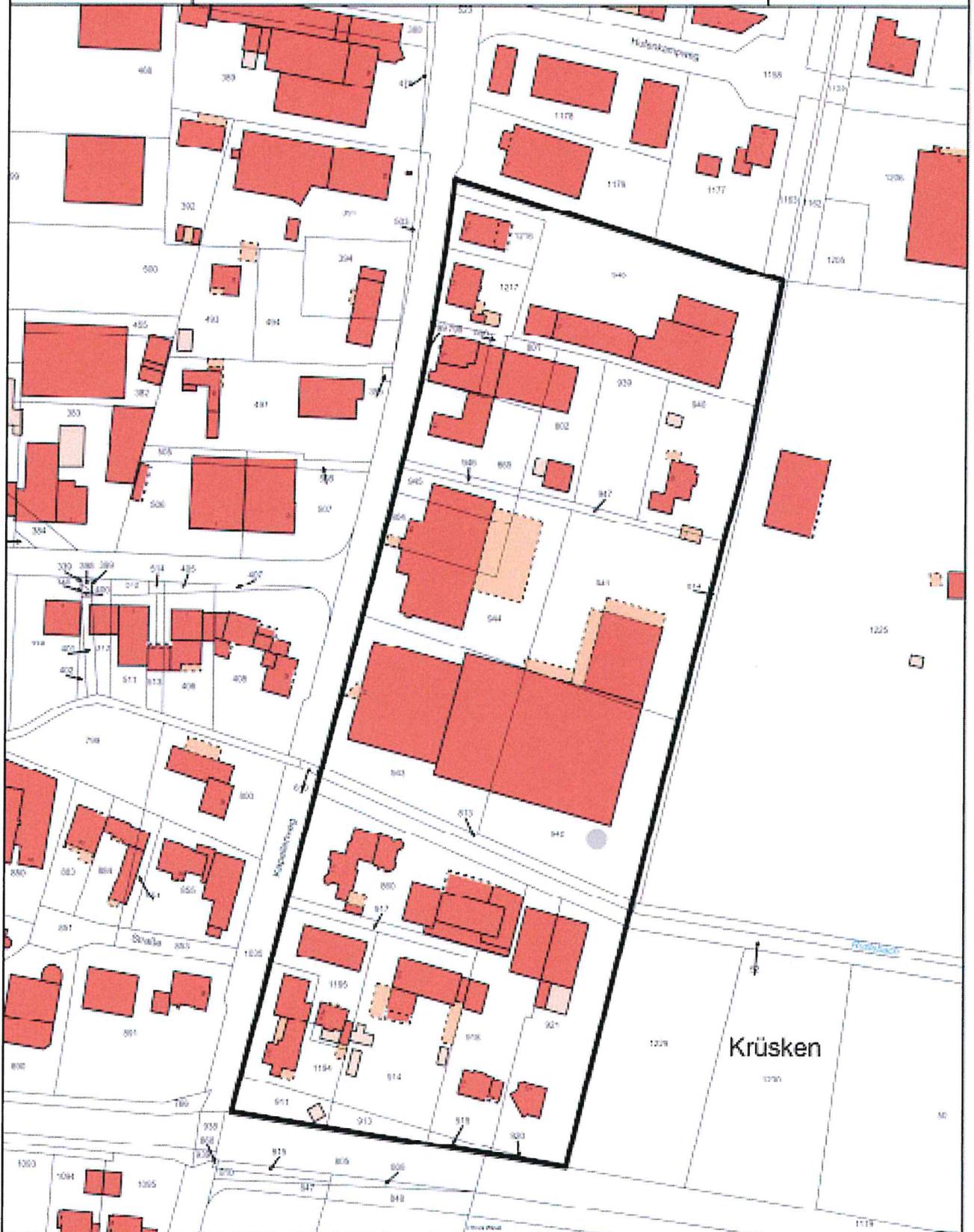
Der Bürgermeister


Rexforth

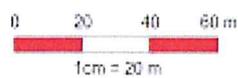


Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24, 1. Abschnitt
-schwarz umrandet-

Datum: 18.08.2023



Maßstab 1 : 2.000





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 5.) **Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ der (ehemaligen) Gemeinde Bricht (Ausschluss von selbstständigen Garagen, selbstständigen Lagerplätzen und selbstständigen Lagerhäusern sowie Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen); hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Durchführung der Offenlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ der (ehemaligen) Gemeinde Bricht beschlossen.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“, der Entwurf der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind in der Zeit vom **17.05.2024 bis 17.06.2024 (einschließlich)** auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck veröffentlicht:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die auszulegenden Planunterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Der (textliche) Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ der (ehemaligen) Gemeinde Bricht, der Entwurf der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung liegen außerdem in der Zeit vom

17.05.2024 bis 17.06.2024 (einschließlich)

im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag und Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ ist in der beige-fügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Während der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollten elektronisch – nach Möglichkeit an die E-Mail-Adresse bauplanung@schermbeck.de – übermittelt werden. Bei Bedarf können diese Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 6/2024 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: <https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

46514 Schermbeck, 13.05.2024

Der Bürgermeister

Rexforth



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 6.) **Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Schermbeck (Ausschluss von selbstständigen Garagen, selbstständigen Lagerplätzen und selbstständigen Lagerhäusern sowie Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen); hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Durchführung der Offenlage der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Schermbeck beschlossen.

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“, der Entwurf der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind in der Zeit vom **17.05.2024 bis 17.06.2024 (einschließlich)** auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck veröffentlicht:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die auszulegenden Planunterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Der (textliche) Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“, der Entwurf der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung liegen außerdem in der Zeit vom

17.05.2024 bis 17.06.2024 (einschließlich)

im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag und Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

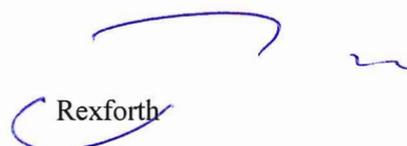
Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“ ist in der beige-fügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Während der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollten elektronisch – nach Möglichkeit an die E-Mail-Adresse bauplanung@schermbeck.de – übermittelt werden. Bei Bedarf können diese Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. **6/2024** der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: <https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

46514 Schermbeck, 13.05.2024

Der Bürgermeister


Rexforth



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

7.) **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Logistikzentrum Maassenstraße“ der Gemeinde Schermbeck;**
hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Durchführung der Offenlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Logistikzentrum Maassenstraße“ beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15, der Entwurf der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind in der Zeit vom **24.05.2024 bis 24.06.2024 (einschließlich)** auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck veröffentlicht:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die auszulegenden Planunterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15, der Entwurf der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung liegen außerdem in der Zeit vom

24.05.2024 bis 24.06.2024 (einschließlich)

im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag und Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Logistikzentrum Maassenstraße“ ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die außerhalb des Bebauungsplanes liegenden und südwestlich angrenzenden Grundstücke Gemarkung Bricht, Flur 6, Flurstücke **658 und 659** (siehe auch Übersichtskarte) für die erforderliche Versickerung des im Plangebiet anfallenden Dachflächenwassers in Anspruch genommen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, welche umweltbezogenen Informationen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens verfügbar sind:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themen
Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15	Wolters Partner Stadtplaner	<ul style="list-style-type: none"> - Grünkonzept/Festsetzungen zur Grüngestaltung (Kap. 5.1) - Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft -Eingriffsregelung- (5.2), siehe auch Anhang zur Begründung - Biotop- und Artenschutz (5.3), s. auch Artenschutzrechtliche Prüfung - wasserwirtschaftliche Belange (5.4) - forstliche Belange (5.5) - Belange des Bodenschutzes (5.6) - Klimaschutz u. Klimaanpassung (5.7) - Abwasserentsorgung (6.3), s. auch Entwässerungskonzept

		<ul style="list-style-type: none"> - Abfallentsorgung (6.4) - Altlasten u. Kampfmittel (7), siehe auch Geotechnischer Bericht - Immissionsschutz im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung (8), s. auch Immissionsschutzgutachten
Umweltbericht <u>als Bestandteil der Begründung</u> (Kap. 11)	Wolters Partner Stadtplaner	Untersuchung der verschiedenen Schutzgüter (Mensch/Biototypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt/Fläche/ Boden/Wasser/Luft- u. Klimaschutz/ Landschaft/Kultur- u. Sachgüter/Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern)
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als <u>Anhang zur Begründung</u>	Wolters Partner Stadtplaner	Bewertung und Bilanzierung des durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffs in Natur und Landschaft
Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe 2)	Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer	Untersuchung und Bewertung der planungsrelevanten Vögel, Amphibien und Säugetiere
Entwässerungskonzept	Ingenieurbüro für Umwelt- und Verfahrenstechnik	Untersuchung zur <ul style="list-style-type: none"> - Ableitung des Schmutzwassers - Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb und <u>außerhalb</u> des Plangebietes
Geotechnischer Bericht incl. umwelt- u. abfalltechnischer Bewertung	GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung des geotechnischen Risikos und Gefährdungen zu folgenden Themen: Erdbeben/Erdsenkungen/Berg- bzw. Tagebau/Wasserschutzzonen/Überflutungsrisiko, Überschwemmungsgebiet/Kampfmittel - Rückbau und Entsorgung der vorhandenen baulichen Anlagen/ mögliche Verwendung von RC-Baustoff aus dem Rückbau - Bodenuntersuchung zur Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser - Umwelt- und abfalltechnische Untersuchung (Gefährdungsabschätzung) im Hinblick auf die frühere gewerbliche Nutzung im Plangebiet
Immissionsschutzgutachten	Normec Uppenkamp	Untersuchung des zu erwartenden Gewerbelärms und des <u>zusätzlichen</u> Verkehrslärms auf öffentlichen Straßen
4 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Düsseldorf, Kreis Wesel, Regionalforstamt Niederrhein, Geologischer Dienst	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz (Störfallschutz, Hochspannungsfreileitung u. Gewerbe) - Eingriff in Natur und Landschaft - Artenschutz - wasserwirtschaftliche Belange - Bodenschutz - Wald - Hydrogeologie - Baugrund

Während der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollten elektronisch – nach Möglichkeit an folgende E-Mail bauplanung@schermbeck.de – übermittelt werden. Bei Bedarf können diese Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. **6/2024** der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: <https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

46514 Schermbeck, 10.05.2024

Der Bürgermeister



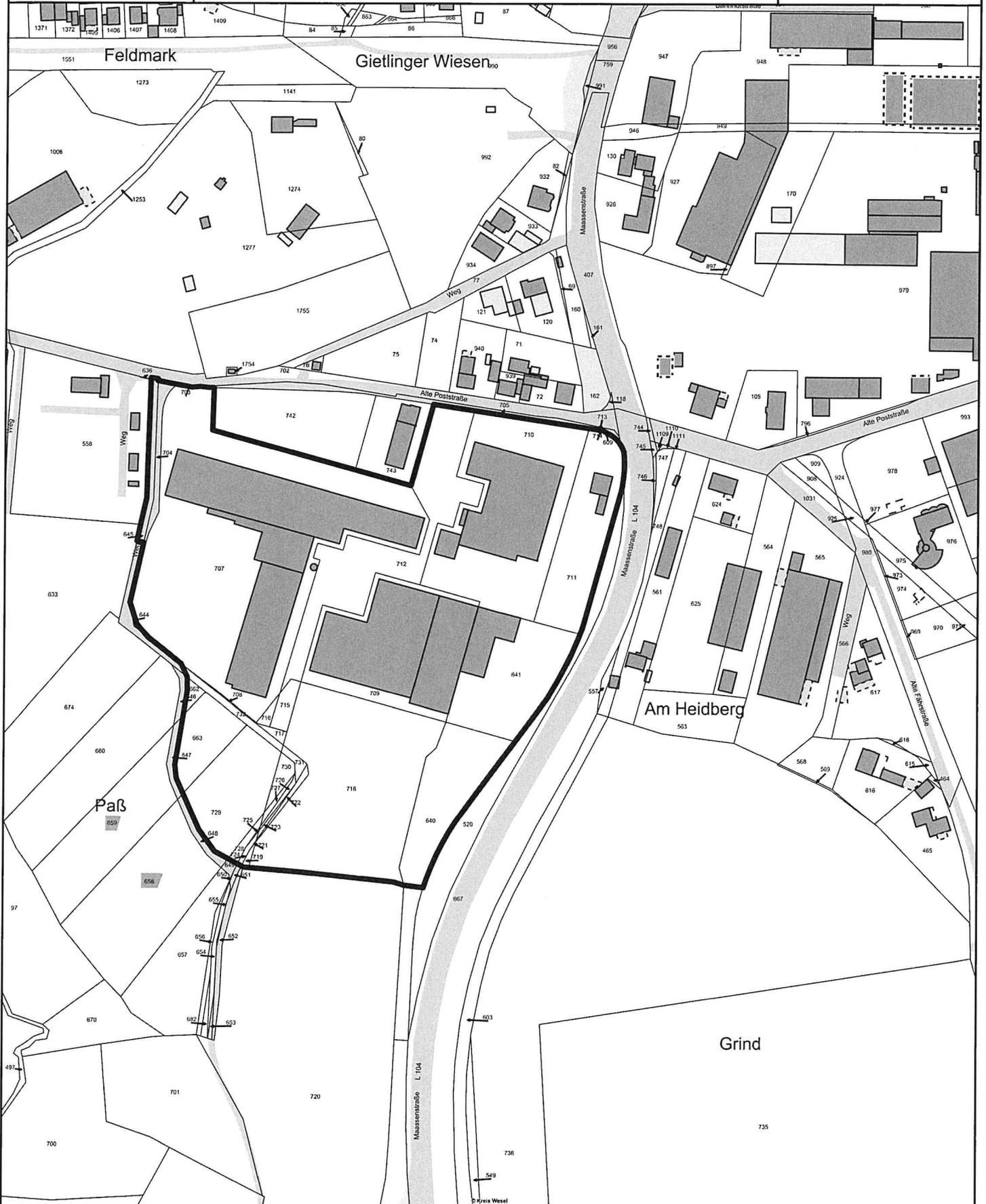
Rexforth





Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15
"Logistikzentrum Maassenstr." -schwarz umrandet-

Datum: 15.09.2022



Maßstab 1 : 3.000

